



GEBÜHRENORDNUNG

DER WASSERGENOSSENSCHAFT ZWISCHENWASSER

BESCHLOSSEN IN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
AM 15.3.2024

Allgemeines

1. Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage und für die Lieferung des Wassers werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) eine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Anschluss eines Gebäudes, eines Betriebes oder einer Anlage an die Wasserversorgungsanlage, einmalige Kosten für Wasserzähler sowie eine allfällige Ergänzungsgebühr.
 - b) eine laufende Wasserbezugsgebühr
 - c) eine laufende Grundgebühr pro Wohneinheit
2. Gebührenschuldner ist/sind der/die Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage. Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Vorschreibungen an diesen erfolgen.
3. Ist das Gebäude, der Betrieb, oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so werden die Gebühren trotzdem dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Gebühren

Die Gebühren werden jeweils von der Vollversammlung beschlossen.

a) Wasseranschlussgebühr

1. Für Gebäude, Betriebe oder eine Anlage werden eine feststehende, sowie eine nach Anzahl der Wohnungen zu berechnende Gebühr festgesetzt.
2. Eine Ergänzungsgebühr wird vorgeschrieben, wenn sich die Anzahl der Wohnungen oder Betriebsstätten über die bereits bezahlten Anlagen erhöht.
3. Beim Wiederaufbau von stillgelegten, abgebrochenen oder abgebrannten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen welche innerhalb von 4 Jahren neu errichtet werden sind ursprünglich geleistete Wasseranschlussgebühren zu berücksichtigen. Nach Ablauf von 4 Jahren wird die gesamte Anschlussgebühr für den Neu- oder Zubau verrechnet. Maßgebend für die Berechnung der Anschlussgebühr ist der vorherige bzw. neuerliche Verwendungszweck. Die Bestimmung des Abs. 2 gilt sinngemäß.
4. Die Gebührenfälligkeit tritt mit der Zustellung der Vorschreibung ein, spätestens jedoch vor Herstellung der Anschlussleitung.

b) Wasserbezugsgebühr

1. Das Ausmaß der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus dem mit der bezogenen Wassermenge, die in Kubikmetern (m^3) ermittelt wird, vervielfachten Gebührensatz.
2. Der Gebührensatz pro Kubikmeter (m^3) Trinkwasser wird von der Vollversammlung beschlossen.
3. Als gebührenpflichtige Wassermenge gilt die von der Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge. Fehlt ein Wasserzähler oder kann der Wasserverbrauch durch ein Gebrechen am Wasserzähler nicht ermittelt werden, so ist er unter Beachtung der maßgeblichen Umstände zu schätzen.
4. Bewilligte Wasserentnahmen aus Hydranten sowie Wasserverluste, hervorgerufen durch schuldhaft Beschädigungen an der Wasserversorgungsanlage, sind von der Genossenschaft zu schätzen und zum Gebührensatz für Nichtmitglieder gemäß Abs.2 den Bezugsberechtigten oder Verursachern in Rechnung zu stellen.

c) Grundgebühr

Die Grundgebühr ist für jede angeschlossene Liegenschaft unabhängig vom Wasserverbrauch zu entrichten. Wenn durch einen Anschluss eine oder mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Grundgebühr pro Wohneinheit zu entrichten.

Kein Unterschied bei der Verrechnung wird bezüglich Hauptwohnsitzes, Zweitwohnsitz bzw. privat oder gewerblich genutzt gemacht.

Die Instandhaltung und zeitgerechte Eichung (Austausch) des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes ist in der Wasserbezugsgebühr inkludiert.

Erhebung der Wasserbezugsgebühren

Die Wasserbezugsgebühren sind halbjährlich vorzuschreiben und zu entrichten.

Die Wasserbezugsgebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

Bauwasser

Der für die Herstellung von Bauwerken notwendige Bezug von Bauwasser wird mit einem vom Vorstand festgesetzten Pauschalbetrag verrechnet.

Bei missbräuchlicher Verwendung von Bauwasser ist die Genossenschaft berechtigt, den gesamten Bauwasserverbrauch zu schätzen und eigens zur Zahlung vorzuschreiben.

Wirksamkeitsbeginn

Diese Gebührenordnung wurde gemäß § 8 der Satzungen, auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes, vom Ausschuss der WGZW erstellt und am untenstehenden Datum von der Mitgliederversammlung der WGZW beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft. Es gelangen ab diesem Zeitpunkt ausschließlich die Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung (WLO) zur Anwendung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der WGZW am: 15.03.2024



Hermann Müller
Obmann

WASSERGENOSSENSCHAFT
ZWISCHENWASSER



Hauptstrasse 14
6835 Zwischenwasser
office@wgzw.at
www.wgzw.at



Daniel Bachmann
Obmann - Stellvertreter